



Bremer Fußball-Verband

## Rechtsrahmen § 7 Abs. 1 und 2 Strafordnung

(Stand: 11/2020)

### § 7, Abs. 1 - Senioren

#### 1a) Unsportliches Verhalten während des Spieles oder in Zusammenhang mit diesem

- im leichten Fall: 1 bis 2 Wochen
- im minderschweren Fall: 3 bis 4 Wochen
- im schweren Fall: 5 Wochen bis 6 Monate

Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Fußballregeln ergebenden Grundsätzen steht. Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, werden geahndet.

Bei diesen Platzverweisen für unsportliches Verhalten gelten folgende Standardsperren:

- Absichtliches Handspiels zum Zwecke der Torverhinderung: 1 bis 2 Wochen
- Feldverweis aufgrund mehrfachen Handspiels: 2 Wochen
- Wiederholtes Foulspiel: 2 Wochen

#### 1b) Unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit

- im leichten Fall: 1 bis 2 Wochen
- im minderschweren Fall: 3 bis 4 Wochen
- im schweren Fall: 5 Wochen bis 6 Monate

#### 1c) Rohes Spiel gegen den Gegner

- im leichten Fall: 2 Wochen
- im minderschweren Fall: 3 bis 6 Wochen
- im schweren Fall: 7 Wochen bis 3 Monate

Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler durch rücksichtsloses Verhalten im Kampf um den Ball einen gegnerischen Spieler gefährdet oder verletzt und dabei die Absicht und auch die Möglichkeit hatte, den Ball zu treffen oder zu spielen.

#### 1d) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter und/oder SR-Assistenten

- im minderschweren Fall: 3 bis 6 Monate
- im schweren Fall: 7 bis 24 Monate

Unter den Begriff der Tatlichkeit fallt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (z. B. mittels Schlags, Tritt, Sto, Spuckens oder Wurf), an dem Schiedsrichter und/oder einem Schiedsrichter-Assistenten vergeht. Auch der Versuch einer Tatlichkeit ist strafbar.

#### 1e) Tatlichkeiten gegenuber anderen Personen

- im minderschweren Fall: 4 bis 8 Wochen
- Im schweren Fall: 9 Wochen bis 12 Monate

Unter den Begriff der Tatlichkeit fallt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (z. B. mittels Schlags, Tritt, Sto, Spuckens oder Wurf), an einer anderen Personen vergeht. Auch beim Kampf um den Ball liegt Tatlichkeit vor, wenn die Absicht einer Korpverletzung zweifelsfrei ersichtlich ist. Auch der Versuch einer Tatlichkeit ist strafbar. Bei Affekthandlungen kann eine an sich verwirkte Strafe bis zur Halfte ermaigt werden. Eine Affekthandlung liegt vor, wenn ein Beschuldiger zu seinem verwerflichen Verhalten durch eine selbst erlittene unsportliche Handlung, Verletzung, Bedrohung oder Beleidigung gereizt worden ist und dies in unmittelbarem Zusammenhang damit geschieht (Erwiderung auf der Stelle).

#### 1f) Beleidigungen von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern, Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

- im leichten Fall: 2 Wochen
- im minderschweren Fall: 3 bis 4 Wochen
- Im schweren Fall: 5 bis 8 Wochen

#### 1g) Bedrohung von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern, Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

- im leichten Fall: 4 Wochen
- im minderschweren Fall: 5 bis 8 Wochen
- im schweren Fall: 9 Wochen bis 12 Monate

#### 1h) Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters

- im leichten Fall: 2 Wochen
- im minderschweren Fall: 3 bis 4 Wochen
- im schweren Fall: 5 bis 8 Wochen

#### 1i) Schuldhaftes Herbeifuhren eines Spielabbruches

- im leichten Fall: 4 Wochen
- im minderschweren Fall: 5 bis 8 Wochen
- im schweren Fall: 9 Wochen bis 6 Monate

#### 1j) Schuldhaftes Spielen ohne Spielberechtigung oder -erlaubnis, trotz Sperre bzw. innerhalb einer Wartefrist:

2 bis 4 Wochen

1k) Besonders schwere Fällen der Vergehen zu a., b., d., e., f., g.

Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere bei herabwürdigenden, diskriminierenden oder verunglimpfenden Äußerungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, sexueller Orientierung oder Herkunft vor.

Weiterhin liegt ein besonders schwerer Fall bei Tötlichkeiten mit erheblichen oder schweren Folgen für das Opfer oder wenn die Tötlichkeit gemeinsam, mit Waffen oder Werkzeugen oder brutal und unter erheblicher Gefährdung des Opfers begangen wird.

**§ 7. Abs. 2 - Jugend**

2a) Unsportliches Verhalten während des Spieles oder in Zusammenhang mit diesem

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im leichten Fall:	1 bis 2 Wochen	1 Woche
• im minderschweren Fall:	3 bis 4 Wochen	2 Wochen
• Im schweren Fall:	5 Wochen bis 6 Monate	3 bis 4 Wochen

Als unsportliches Verhalten gilt jede pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, die in Widerspruch zu Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport nach den sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Fußballregeln ergebenden Grundsätzen steht. Alle Formen unsportlichen Verhaltens, auch wenn sie in den einzelnen Strafbestimmungen nicht aufgeführt sind, werden geahndet.

Bei diesen Platzverweisen für unsportliches Verhalten gelten folgende Standardsperrern:

- Absichtlichen Handspiels zum Zwecke der Torverhinderung: 1 bis 2 Wochen
- Feldverweis aufgrund mehrfachen Handspiels: 2 Wochen
- Wiederholtes Foulspiel: 2 Wochen

2b) Unsportliches Verhalten außerhalb der Spielzeit

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im leichten Fall:	1 bis 2 Wochen	1 Woche
• im minderschweren Fall:	3 bis 4 Wochen	2 Wochen
• im schweren Fall:	5 Wochen bis 6 Monate	3 bis 4 Wochen

2c) Rohes Spiel gegen den Gegner

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im leichten Fall:	2 Wochen	1 Woche
• im minderschweren Fall:	3 bis 6 Wochen	2 Wochen
• im schweren Fall:	7 Wochen bis 3 Monate	3 bis 4 Wochen

Rohes Spiel liegt vor, wenn ein Spieler durch rücksichtsloses Verhalten im Kampf um den Ball einen gegnerischen Spieler gefährdet oder verletzt und dabei die Absicht und auch die Möglichkeit hatte, den Ball zu treffen oder zu spielen.

## 2d) Tatlichkeiten gegen Gegenspieler, Mitspieler, Betreuer oder Zuschauer

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im minderschweren Fall:	4 bis 8 Wochen	2 bis 4 Wochen
• Im schweren Fall:	9 Wochen bis 12 Monate	5 Wochen bis 3 Monate

Unter den Begriff der Tatlichkeit fallt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (z. B. mittels Schlag, Tritt, Sto oder Wurf), an einem anderen Gegenspieler, Mitspieler, dem Schiedsrichter, einem Schiedsrichter-Assistenten oder einem Zuschauer vergeht. Auch beim Kampf um den Ball liegt Tatlichkeit vor, wenn die Absicht einer Korperverletzung zweifelsfrei ersichtlich ist. Auch der Versuch einer Tatlichkeit ist strafbar.

Bei Affekthandlungen kann eine an sich verwirkte Strafe bis zur Halfte ermaigt werden. Eine Affekthandlung liegt vor, wenn ein Beschuldiger zu seinem verwerflichen Verhalten durch eine selbst erlittene unsportliche Handlung, Verletzung, Bedrohung oder Beleidigung gereizt worden ist und dies in unmittelbarem Zusammenhang damit geschieht (Erwiderung auf der Stelle).

## 2e) Tatlichkeiten gegen Schiedsrichter und/oder SR-Assistenten

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im minderschweren Fall:	3 bis 6 Monate	2 bis 4 Monate
• im schweren Fall:	7 bis 12 Monate	5 bis 6 Monate

Unter den Begriff der Tatlichkeit fallt jede Handlungsweise, durch die sich ein Spieler, ohne im Kampf um den Ball zu sein (z. B. mittels Schlag, Tritt, Sto oder Wurf), an dem Schiedsrichter und/oder einem Schiedsrichter-Assistenten vergeht. Auch der Versuch einer Tatlichkeit ist strafbar.

## 2f) Beleidigungen von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern, Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im leichten Fall:	2 Wochen	1 Woche
• im minderschweren Fall:	3 bis 4 Wochen	2 Wochen
• im schweren Fall:	5 bis 8 Wochen	3 bis 4 Wochen

## 2g) Bedrohungen von Gegenspielern, Betreuern, Mitspielern, Zuschauern, Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im leichten Fall:	4 Wochen	2 Wochen
• im minderschweren Fall:	5 bis 8 Wochen	3 bis 4 Wochen
• im schweren Fall:	9 bis 12 Wochen	5 bis 8 Wochen

## 2h) Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters

	<u>A- bis C-Jugend</u>	<u>D- bis F-Jugend</u>
• im leichten Fall:	2 Wochen	1 Woche

- im minderschweren Fall: 3 bis 4 Wochen 2 Wochen
- im schweren Fall: 5 bis 8 Wochen 3 bis 4 Wochen

2i) Schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruches

- |                           | <u>A- bis C-Jugend</u> | <u>D- bis F-Jugend</u> |
|---------------------------|------------------------|------------------------|
| • im leichten Fall:       | 4 Wochen               | 2 Wochen               |
| • im minderschweren Fall: | 5 bis 8 Wochen         | 3 bis 4 Wochen         |
| • im schweren Fall:       | 9 Wochen bis 6 Monate  | 5 bis 8 Wochen         |

2 j) Schuldhaftes Spielen ohne Spielberechtigung oder -erlaubnis, trotz Sperre bzw. innerhalb einer Wartefrist

A- bis C-Jugend  
2 bis 4 Wochen